

Umweltbetriebe der Stadt  
Kleve AöR (USK)  
Der Vorstand



Drucksache Nr.: 997 /X.  
X. Ratsperiode  
öffentliche Sitzung

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin

Az.: USK.0.1

### Straßenreinigung

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2019  
b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	04.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018
Rat	18.12.2018

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Wirtschaftsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan			<input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Produkt Nr.				
Objekt Nr.				
Betrag				
einmalige		Erträge		Aufwendungen
Insgesamt				Insgesamt
Beteiligter Dritter				Beteiligter Dritter
Anteil USK AöR				Anteil USK AöR

--

### 1. Beschlussvorschlag

- a) Der Verwaltungsrat der USK und der Rat der Stadt Kleve nehmen die als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließen, die Höhe der Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.  
b) Der Verwaltungsrat der USK und der Rat der Stadt Kleve beschließen die als Anlagen 6 und 7 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

a) Nach der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen 1 - 5) betragen die Gesamtausgaben der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2019 insgesamt 1.093.959 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 65.917 € bzw. 6,41 % erhöht. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

<b>Reinigung</b>	<b>884.143 €</b>
<b>Winterdienst</b>	<b>209.816 €</b>

Entsprechend der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung liegt bei der Reinigung das sogenannte Allgemeininteresse (Kommunalanteil) bei 24,28 %. Demnach sind 75,72 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühreneinnahmen zu decken. Beim Winterdienst hingegen ergibt sich ein höheres Allgemeininteresse (Kommunalanteil) von 34,43 %, so dass 65,57 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühren zu decken sind.

Unter Einbeziehung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit (ehem. Gebührenausgleichsrücklage) in Höhe von rd. 90.000 € können die aktuellen Gebührensätze zum Erreichen der erforderlichen Kostendeckung unverändert gelassen werden. Für das sogenannte Allgemeininteresse, also den durch die Stadt Kleve zu tragenden Kommunalanteil (Reinigung und Winterdienst) errechnet sich ein Betrag von rd. 263.000 €, der insgesamt dem Anteil von rd. 24,27 % der Gesamtkosten entspricht.

b) Aufgrund der Neubenennung eines Platzes sowie der Umbenennung zweier bestehender Straßen im Stadtgebiet ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Schließlich werden im Verzeichnis auch Straßeneinträge angepasst.

Beigefügt wird die Satzung der USK AöR zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlagen 6 - 7).

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegen der Erlass und die Änderung der Straßenreinigungssatzung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 21.11.2018



(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Koppetsch  
Vorstand



(Northing)  
Bürgermeisterin